

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade-Hochschule, Fachbereich Architektur		
Ggf. Standort	Standort Oldenburg		
Studiengang	Urban Design		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständiger Referent	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	18.09.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudAkkVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachterinnen	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangprofile	32



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33
§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	40
§ 12 Abs. 6	40
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	41
§ 14 Studienerfolg	41
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	43



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Urban Design: Stadt – Land – Entwerfen ist am Fachbereich für Architektur an der Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth am Standort Oldenburg angesiedelt. Es handelt sich dabei um einen Studiengang, der die Aspekte nachhaltiger Planung und Entwerfen des Städtebaus auf unterschiedlichen Maßstabsebenen thematisiert. Der Fokus des Masterstudiengangs liegt dezidiert auf Lehre und Forschung für eine nachhaltige Planung städtischer, periurbaner und ländlicher Räume im Kontext der rapiden Transformationsprozesse bezüglich der Großthemen Klimawandel, Digitalisierung und Demografie.

Nachhaltigkeit ist das übergeordnete programmatische Leitziel für den Studiengang. Alle Methoden und Inhalte richten sich dezidiert nach den Prämissen einer zukunftsfähigen, evidenzbasierten und realistischen visionären Planung von urbanen Räumen in städtischen, periurbanen und ländlichen Räumen.

Mit dem Urban Design Master möchte die Hochschule Studieninteressierten die Kammerzulassung ermöglichen. Sie reagiert mit dem Studienprogramm auf das Bedürfnis regionaler Akteure im Bereich des Städtebaus (Planungsämter, Büros, Verwaltungen) nach kompetenten, interdisziplinär denkenden Absolventen, die qualifiziert für verantwortungsvolle und leitende Positionen sowie mit den lokalen Charakteristika und Problematiken der Region vertraut sind. Andererseits zielt der Studiengang auf die europäische bzw. internationale Dimension der Thematik paraurbaner Räume ab.

Der Masterstudiengang Urban Design: Stadt – Land – Entwerfen soll zwischen den Fachbereichen Architektur und Geowissenschaften eine Brücke schlagen, indem insbesondere neue Kompetenzen aus dem Bereich der Geoinformationssysteme für planerische und entwerferische Fragestellungen für den Bereich des städtebaulichen Entwerfens und Planens verfügbar gemacht werden.

Die didaktischen Besonderheiten des Masterstudiengangs bestehen aus Sicht der Hochschule vor allem in der projektbezogenen Lehre, die den Studierenden einerseits einen starken Praxisbezug ermöglicht und andererseits die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden stärkt. Der projektorientierte Studienaufbau setzt Schwerpunkte im Entwerfen und Planen urbaner, periurbaner und ländlicher Räume. Dies zielt darauf ab, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung ihrer Entwürfe und zur projektbezogenen interdisziplinären Zusammenarbeit zu vermitteln.

Der Masterstudiengang soll die Studierenden zur Reflexion von Planungsaufgaben im Hinblick auf aktuelle Transformationsprozesse mit ihren gesellschaftlichen und ökologischen Konsequenzen motivieren und befähigen. An konkreten städtebaulichen Entwurfs- und Planungsaufgaben üben sie prozessorientiertes Arbeiten und Teamfähigkeit. Parallel erarbeiten die Studierenden in Forschungsseminaren individuelle Fragestellungen, die eine theoretische Einbettung des praxisorientierten Wissens gewährleisten sowie die Kompetenzen zur Reflexion vertiefen. Die Kombination dieser beiden Felder befähigt zum Umgang mit komplexen Anforderungen und zur Entwicklung innovativer Konzepte mit Hinblick auf aktuelle Transformationsprozesse.

Der neue Studiengang orientiert sich am Leitbild der Jade-Hochschule. Die Hochschule möchte ein vielfältiges und zugewandtes Studiumfeld bieten, in welchem sie innovative didaktische und inhaltliche Angebote formuliert. Diese sollen kompetent und kooperativ vermittelt werden.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden stehen dem Konzept des Studiengangs insgesamt sehr positiv gegenüber. Sie sind überzeugt, dass es eine entsprechende Nachfrage im lokalen und regionalen Arbeitsmarkt nach Studierenden geben wird, die dieses Programm erfolgreich abschließen.

Das Programm passt nach Ansicht der Gutachtergruppe gut ins Profil der Hochschule und ergänzt das bestehende Portfolio am Fachbereich sehr gut. Das Programm ist in seiner Gliederung des Curriculums gut gelungen und bietet auf Basis einer geeigneten Grundlagenvermittlung Raum zur Behandlung aktueller Themen.

Die Profilierung des Programms sollte weiter vorangetrieben werden, damit zukünftigen Studieninteressierten und potenziellen Arbeitgebern klar wird, welche wissenschaftliche Hauptstoßrichtung das Programm hat oder welche der möglichen Ausrichtungen individuell gewählt werden können. Dafür erwies sich die im Zeitpunkt der Begehung bestehende Personalausstattung in mehrfacher Hinsicht als Schwachpunkt. Die Profilbildung des Programms konnte mit der sehr lückenhaften Personalausstattung nicht überzeugend abgeschlossen werden. Gleichzeitig stand noch nicht mit hinreichender Sicherheit fest, wie die Konzeption planmäßig langfristig umgesetzt werden kann. Beide Punkte stehen in engem Zusammenhang. Wegen der hohen Bedeutung für die Qualität des Angebots sah die Gutachtergruppe zunächst einen zwingenden Verbesserungsbedarf. Im Nachgang zur Begehung reagierte die Hochschule auf dieses Anliegen mit einem detailreich ausgeführten Stellenbesetzungsplan. Diese Planung überzeugte die Gutachtergruppe von einer adäquaten Vorgehensweise der Hochschule. Die Unterlagen zur personellen Ausstattung verdeutlichten nun, welche Personen und Stellen in Zukunft die Lehre übernehmen sollen. Zwar sind noch immer einige Anstrengung der Verantwortlichen erforderlich, die erforderliche qualifizierte Personalbeschaffung im engen zeitlichen Rahmen zu organisieren. Zum Studienstart ist die Personalausstattung jedoch als gesichert anzusehen und die nachfolgend nötige Aufstockung ist planerisch gut hinterlegt. Ein gewisses Maß an Flexibilität in Form von Gastprofessuren ist der Gutachtergruppe nachvollziehbar dargestellt.

Als weiteres positives Ergebnis des Bewertungsverfahrens ist aus Sicht der Gutachtergruppe die ausgeprägte Feedbackkultur an der Hochschule hervorzuheben. Alle Beteiligten nehmen den Umgang in der Hochschule als sehr familiär und wertschätzend wahr. Auf dieser Basis ist ein grundsätzlich erfolgversprechendes Studiengangskonzept erstellt worden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulation zum Masterstudiengang Urban Design ist ausweislich der allgemeingültigen Regelungen in § 2 II Immatrikulationsordnung (ImmO, Band II, Anlage 15) daran geknüpft, dass die in der eigens erlassenen Zugangs- und Zulassungsordnung (ZZO; Band II, Anlage 6) aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. § 2 ZZO setzt für diesen Studiengang neben einer Praxisphase den Abschluss eines vorangegangenen Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten in einem fachlich geeigneten Studiengang voraus. Alternativ kann auch ein gleichwertiger Abschluss vorliegen. Dadurch handelt es sich stets um einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Nach § 2 I Besonderer Teil der Prüfungsordnung (MPO-B) beträgt die Regelstudienzeit des Masterprogramms vier Semester. Diese Dauer entspricht zwei Jahren. Da es sich laut § 1 I MPO-B um einen konsekutiven Studiengang handelt, darf die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelor- und Masterstudiums im Vollzeitstudium fünf Jahre nicht überschreiten. Dies ist durch die oben erwähnte Zugangsbedingung sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Aus dem Bericht der Hochschule ergibt sich, dass der konsekutive Masterstudiengang anwendungsorientiert ausgerichtet ist (Band I, Kapitel 1.2). Weitere Anhaltspunkte, anhand derer diese Ausrichtung formal geprüft werden kann, nennen die Unterlagen nicht. Mangels besonderer Anforderungen oder eines Maßstabes in der Akkreditierungsverordnung ist die Angabe hier ohne Weiteres hinzunehmen.

Das Masterprogramm sieht die Anfertigung einer Masterarbeit vor (vgl. § 2 Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnung, MPO-A und § 5 MPO-B). Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit ist gemäß § 16 II MPO-A, § 4 MPO-B für Studierende möglich, die mindestens 86 Leistungspunkte im Studium Urban Design nachgewiesen haben. Dieser Status kann bei planmäßigem Studium im Laufe des dritten Semesters erreicht werden, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Nach § 18 I MPO-A soll die Masterarbeit zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“. Die Formulierung entspricht sinngemäß der in § 4 III StudAkkV festgelegten Anforderung.

Die vorgegebene Frist ist § 5 MPO-B zu entnehmen: sie beträgt für die Masterarbeit 17 Wochen. Dadurch erfüllen die Regelungen zur Abschlussarbeit alle in § 4 III StudAkkV genannten Bedingungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Wie bereits im Kapitel 1.1 erwähnt, sieht die Zugangsregelung in § 2 ZZO einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vor.

Im Rahmen der Akkreditierung ist darüber hinaus (über § 5 III StudAkkVO, § 18 IIX Satz 3 NHG) zu prüfen, ob „das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, [...] in einer Ordnung geregelt“ ist. Auch hierfür ist die ZZO einschlägig. § 2 I c) ZZO beschreibt abstrakt die fachliche Eignung, die für den Zugang zum Masterstudium erforderlich ist wie folgt: im „vorausgehenden Bachelorstudium [müssen] grundlegende, dem üblichen Umfang eines Bachelorstudiums entsprechende Kompetenzen im städtebaulichen Entwerfen und Planen, in interdisziplinären Inhalten und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Urbanistik und in der Anwendung von Planungswerkzeugen erworben“ worden sein. Anhand dieser Anhaltspunkte kann über die fachliche Eignung entschieden werden. Zuständig ist (gem. § 2 II ZZO) die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stelle.

Alle im Akkreditierungsverfahren zu prüfenden formalen Mindestanforderungen an den Zugang zum Masterstudiengang sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 II MPO-B wird nur ein Grad verliehen, ein „Master of Science“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, sowie aus den Fächergruppen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 2 StudAkkVO vorgesehen. Im Sinne der Hochschule wird davon ausgegangen, dass es sich hier um einen Studiengang handelt, welcher der Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften zugeordnet ist und über eine entsprechende inhaltliche Ausrichtung verfügt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement, das auf Grundlage von § 1 III MPO-B stets ausgestellt wird. Dem Anlagenband ist ein deutsch- und ein englischsprachiges Muster dieses Dokuments beigelegt (Band II, Anlagen 4a/4b). Beide basieren auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 5 MPO-A, § 2 I MPO-B, Anlage 1 zu MPO-B und dem vorgelegten Modulhandbuch zum Masterstudiengang Urban Design (Band II, Anlage 3a) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.



Aus einem ebenfalls als Anlage (Band II, Anlage 3b) beigefügten Modellstudienplan, der auf den Angaben zur Lage und Dauer der Module beruht, ist ersichtlich, dass sämtliche Inhalte der Module so bemessen sind, dass sie innerhalb von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können. Im Fall dieses Studiengangs ist jedes Modul darüber hinaus sogar innerhalb desselben Semesters abzuschließen, in dem es vorgesehen ist. Kein Modul erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II StudAkkVO vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen. Wegen der Verwendung eigener Bezeichnungen statt der nach § 7 II StudAkkVO vorgesehenen ist nicht in allen Fällen klar, ob mit der Angabe dieselbe Aussage getroffen werden soll. Die Verwendbarkeit verbirgt sich hinter der Rubrik „Angebot im Studiengang“, die Dauer des Moduls lässt sich aus der Angabe zum „Angebot im Semester“ entnehmen. Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der Angabe über die Prüfungsleistung zu entnehmen, wobei jedoch Umfang und Dauer der Prüfungsleistung nicht genannt sind. Diese Informationen sind auch der Prüfungsordnung nicht zu entnehmen.

Die Informationen sollen den Studierenden die Orientierung im Studium erleichtern und sie sollen bei Anerkennungsentscheidungen (auf beiden Seiten) eine zweifelfreie Interpretation ermöglichen. Daher sollten die Angaben einer Modulbeschreibung aus sich selbst heraus verständlich sein, ohne dass eine ggf. schon längst außer Kraft gesetzte Prüfungsordnung zusätzlich herangezogen werden muss.

Aus diesen Gründen ist weiterhin zu empfehlen, die Rubriken in sämtlichen Modulbeschreibungen nach den Vorgaben der Akkreditierungsrechtsverordnung zu benennen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 5 MPO-A).

Ausweislich des der Prüfungsordnung beigefügten Modulkatalogs und der Modulübersicht (Band II, Anlage 3b) sind jedem Semester exakt 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 2 II S. 3 MPO-B 25 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Nach § 6 III MPO-A werden die Leistungspunkte vergeben, wenn die Module erfolgreich abgeschlossen sind. Pflichtmodule müssen dafür erfolgreich bestanden sein. Aus dem Zusammenhang ist zu schließen, dass dafür die in jedem Modul vorgesehene Prüfungsleistung bestanden sein muss.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 Leistungspunkte vergeben (vgl. Kapitel 1.1). § 8 II S. 2 StudAkkVO ist demzufolge erfüllt.

Die Anzahl der Leistungspunkte für die Masterarbeit ergibt sich aus dem Modulkatalog, welcher der Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt ist. Außerdem ist die Angabe der Modulbeschreibung zur Masterarbeit dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es sind 30 Leistungspunkte. Diese Festlegung ist nach § 8 III S. 1 StudAkkVO zulässig.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Masterstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 15 MPO-A regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 III NHG. Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen von maximal 50 % vor (vgl. § 15 IV MPO-A), so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulrecht kennt eine solche Einschränkung nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage.

Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates prüft in diesem Kapitel die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur *Musterrechtsverordnung* abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung. Diese Anerkennungsgrundsätze sind nur zum Teil durch die Regelungen in der Prüfungsordnung erfüllt. Dort nicht erwähnt ist die Pflicht zur Begründung ablehnender Entscheidung und auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Diese Ansprüche ergeben sich aber aus anderen parallel gültigen Normen, namentlich aus § 1 I NVwVfG, § 39 VwVfG. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.





2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonders Augenmerk bei der Bewertung des Konzepts richtete die Gutachtergruppe auf die Personal-ausstattung. Weil wesentliche Professuren noch nicht mit verstetigtem Personal ausgestattet oder sogar noch unbesetzt sind, konnte auch in der inhaltlichen Ausrichtung des Programms noch keine vollständig befriedigende Eindeutigkeit und Klarheit festgestellt werden. Durch die nachgereichte detaillierte Personalplanung sind diese bestehenden Unzulänglichkeiten zwar noch nicht behoben. Die Gutachtergruppe hatte nun aber Gründe für die Vermutung, dass die Stellenausstattung in der vorgelegten Form erfolgen kann und die entsprechenden Lehrkräfte die notwendigen Konkretisierungen in der Konzeption des Masterprogramms vornehmen werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind in den Unterlagen erläutert. In Band I, S. 10 heißt es dazu: „Ziel des Studiums ist, kompetente wie kreative Planer_innen auszubilden, die in der Lage sind, für die komplexen Herausforderungen in Gegenwart und Zukunft Lösungen zu entwickeln. Dieser Prämisse der Nachhaltigkeit werden wir in allen drei Kompetenzsträngen des Curriculums gerecht werden, d.h. dass Methoden und Inhalte der Lehrveranstaltungen in den Bereichen Projekt, Tools und Theorie sich nach dem Gebot der Nachhaltigkeit richten. ...“

Absolvent_innen entwickeln die Fähigkeiten, komplexe urbane Planungsprozesse in städtischen und ländlichen Räumen wissenschaftlich fundiert, interdisziplinär und mittels digitaler Gestaltungs- und Planungswerkzeuge zu initiieren, zu entwerfen, zu organisieren und zu moderieren. Neben der Beherrschung komplexerer städtebaulicher Praktiken und der Fähigkeit eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, differenziert sich das Masterstudium auch durch den dezidierten Fokus auf nachhaltige, zukunftsrelevante Fragestellungen und Kompetenzen.

Der Masterabschluss befähigt zur selbstständigen Tätigkeit als Städtebauer_in oder zu einer angestellten Tätigkeit im Bereich des Städtebaus bzw. der Stadtplanung. Mit dem Masterabschluss erfüllen die zukünftigen Absolvent_innen die Voraussetzungen für die Kammerzulassung in allen deutschen Bundesländern. Neben der klassischen Beschäftigung in Planungsbüros eröffnen sich Karrieremöglichkeiten im höheren öffentlichen Dienst in den Bereichen Bauverwaltung, Baumanagement, Stadtplanung und Raumplanung.

Das Masterstudium vermittelt Kompetenzen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten. Die Absolvent_innen sind für Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich qualifiziert und promotionsberechtigt.“

Weitere Schilderungen finden sich im Anlagenband (Band II, Anlage 5), wobei die Funktion des Dokuments nicht aus sich selbst heraus verständlich ist. Ein passender Ort wäre die Prüfungsordnung (MPO-B), ein Vorwort im Modulhandbuch oder auch die Webseite¹ des Studiengangs. Als lose Erklärung in den Akkreditierungsdokumenten erfüllt sie kaum einen Zweck. Dieselben Formulierungen finden sich zudem bei der Beschreibung der Lernergebnisse des Studiengangs in der deutschen Version des Zeugnis-Anhangsdokuments (Band II, Anlage 4a).

¹ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/architektur/master-urban-design/>



Auf der Webseite sind weitere Informationen zum Studiengang abrufbar. Unter anderem finden sich dort Schilderungen zu den Studieninhalten und erneut zum „Berufsbild“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studiengang zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und plausibel ausformuliert. Es werden Befähigungen angesprochen, die für ein Masterprogramm im Bereich des städtebaulichen Planens und Entwerfens zu erwarten sind.

Es werden alle nach § 11 StudAkkVO erforderlichen Facetten hochschulischer Bildung angesprochen und mit sinnstiftenden Formulierungen ausgeführt. Den Akkreditierungsanforderungen ist dadurch nachvollziehbar Rechnung getragen.

Bei genauer Betrachtung der einzelnen Befähigungsziele fiel der Gutachtergruppe auf, dass ein besonderer Fokus im Studiengang nicht richtig auszumachen ist und auch das für eine Schwerpunktbildung nötige Lehrpersonal noch nicht zu identifizieren war. Als Grund gaben die Verantwortlichen an, dass die Flexibilität gewahrt bleiben soll, auch im Hinblick auf mögliche Schwerpunktbildungen durch das noch einzustellende Lehrpersonal. Das leuchtete ein und deshalb kann es bei der Empfehlung bleiben, die stärkere Profilierung des Programms diesen Professuren zu überlassen, die zukünftig eingebunden werden.

Zu empfehlen ist aber unabhängig davon, eine Zusammenfassung der Qualifikationsziele in einem offiziellen Dokument des Studiengangs zu veröffentlichen, um den Beschreibungen das gewünschte Maß an Verbindlichkeit zu geben. Hierfür bietet sich die fachspezifische Prüfungsordnung oder ein einleitendes Kapitel im Modulhandbuch an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung (ImmO, zurzeit gültige Version vom 02.05.2023, Anlage 15). Diese verweist für den Masterstudiengänge auf die Zugangsordnung (ZZO), die fachbezogene Zulassungsbeschränkungen enthält (vgl. dazu auch Kapitel 1.3).



Semester	1	2	3	4
PROJEKT	Winter Projekt I Urban Design & Nachhaltigkeit Nachhaltigkeit, Umwelt, Co-Existence CP: 14, SW: 8	Sommer Projekt II Prozess Design Data-driven, Evidence-based CP: 14, SW: 8	Winter Projekt III Urban Design & Infrastruktur Mobilität, Landschaft/Freiraum/ Umwelt, Rurban CP: 14, SW: 8	Sommer Master-Arbeit CP: 30, SW: 4
TOOLS	Planung I - Interaktion & Prozesse Kommunikation, Prozessmanagement, Partizipation CP: 4/3, SW: 8	Planung II - Perspektiven der Raumplanung Instrumente nachhaltiger Planung in Planungsrecht und Städtebaupolitik CP: 4/3, SW: 8	Planung III - Transformationen Theorien und Strategien der Planung für Transformationsprozesse CP: 4/3, SW: 8	
Planung & Planungswerkzeuge	Planungswerkzeuge I - Daten & Simulation I Integration BIM, SIM, GIS, Modelling CP: 4/3, SW: 8	Planungswerkzeuge II - Daten & Simulation II Integration BIM, SIM, GIS, Modelling CP: 4/3, SW: 8	Planung IV - Environmental Design Landschaft, Ökologie, Klimawandel, Ressourcenmanagement CP: 4/3, SW: 8	
THEORIE	Theorie I - Methoden in Urban Design Studies Geschichte, Theorie CP: 4/3, SW: 8	Forschungsseminar I - Urban Design Studies forschungsorientiertes Seminar in Vorbereitung auf Master Thesis CP: 4/3, SW: 3	Forschungsseminar II - Urban Design Studies forschungsorientiertes Seminar in Vorbereitung auf Master Thesis CP: 4/3, SW: 3	
Forschung & Wissenschaftliche Diskurse	Theorie II - Theorien urbaner Nachhaltigkeit Transformationswissenschaften, Ökologie, Mobilität CP: 4/3, SW: 8			
WAHLPFLICHT		Wahlpflicht I CP: 4	Wahlpflicht II CP: 4	
SWS Total	20	20	20	4
CP Total	30	30	30	30

(Studienverlaufsplan aus Band I, S. 11)

Das Curriculum besteht einschließlich der Masterarbeit aus 14 Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen. Die Hochschule hat die Module in einem Drei-Säulen-Modell in die Bereiche „Projekt“, „Tools“ und „Theorie“ eingeteilt. Die Studienverlaufsgrafik oben stellt die Wahlpflichtmodule außerhalb dieser Stränge dar, aber sie sind nicht extracurricular. Für sie ist im Studienverlauf Raum im zweiten und dritten Semester.

In jedem Semester haben die Projektmodule, die in der obigen Verlaufsgrafik grün dargestellt sind, den gleichen Umfang. Ihnen sind jeweils 14 Leistungspunkte zugeordnet. Auch der Strang „Tools“ ist in jedem der ersten drei Semester gleich umfangreich, hier umfassen die Module insgesamt jeweils 8 Leistungspunkte. Die Säule der Theoriemodule sind dagegen nur im ersten Semester acht Leistungspunkte zugeordnet, in den weiteren Semestern zwei und drei ist der Umfang auf jeweils vier ECTS-Punkte reduziert. Sie werden für jeweils ein Forschungsseminar vergeben. Die übrigen Leistungspunkte in diesen beiden Semestern sind einem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die verschiedenen Lehr- und Lernformen, wobei Vorlesungen, betreute Übungen und freies Arbeiten typische Veranstaltungsformen darstellen und oft ein ähnliches Verhältnis zwischen betreuten Lernzeiten und Selbststudium (von 1/3 zu 2/3) angegeben wurde.

Da die Module nicht unmittelbar aufeinander aufbauen, kann der individuell gewählte Studienverlauf relativ stark variieren. Dieses Konzeptionsmerkmal ist für die Organisation eines (in § 3 MPO-B ausdrücklich geregelten) Teilzeitstudiums besonders bedeutsam, da für diesen Studienmodus denkbar niedrige Hürden bestehen. Eingeschränkt wird die Möglichkeit einer individuellen Kombination von Modulen durch den Umstand, dass sämtliche Module des Programms nur einmal im Jahr angeboten werden. Eine mögliche Ausnahme stellen die Wahlmodule dar, für die jedoch keine Modulbeschreibungen vorgelegt wurden.

Alle anderen Modulbeschreibungen sind den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlage 3a). Auch die beiden Wahlpflichtmodule tauchen im Modulhandbuch auf. Weil weder Qualifikationsziele noch Lehrinhalte aufgeführt und im Übrigen nur vage Angaben enthalten sind, handelt es sich jedoch lediglich um Dokumente mit Platzhalterfunktion. Das tatsächliche Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweiligen Möglichkeiten des Fachbereiches. Welche Lehrangebote für den Wahlpflichtbereich infrage kommen, wird jedes Semester erneut bekannt gegeben. Maßgeblich ist dabei, was eine Studienkommission empfiehlt und vom Fachbereichsrat übernommen wird. Eine jeweils aktuelle Angebotsliste wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekanntgegeben (vgl. § 2 IV MPO-B).



Wird das Studienverlaufsmodell betrachtet, ist zu erkennen, dass in den Semestern Schwerpunkte gesetzt sind: Während das erste Semester auf eine Grundlagenausbildung hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens und auch im Hinblick auf die Erschließung des Fachgebiets „Urban Design“ fokussiert, geben die beiden folgenden Semester Raum für eine individuelle Entfaltung und schwenken dabei inhaltlich in verschiedene Praxisperspektiven über. Die Struktur des Studienaufbaus soll einerseits ein Höchstmaß an Wahlmöglichkeiten für die Studierenden erlauben und andererseits die thematische Integration über Modulgrenzen hinweg erleichtern (vgl. Band I, S. 13).

Im abschließenden vierten Semester ist die Erstellung der Masterarbeit innerhalb von 17 Wochen (§ 5 I MPO-B) vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die erwähnten Zugangshürden aus der ZZO erscheinen der Gutachtergruppe sachgerecht und hinreichend klar ausformuliert. Auf Basis dieser Regelungen können Auswahlentscheidungen getroffen und begründet werden.

Die Konzeption des Studiengangs baut erkennbar auf den Befähigungen auf, die nach § 2 I c) ZZO für den Zugang zum Studium erforderlich sind. Das früher vorgesehene Vorpraktikum erschien der Gutachtergruppe als weiteres geeignetes Mittel, eine richtige Auswahlentscheidung treffen zu können. Sie empfiehlt, die mit diesem Praktikum einhergehenden Kompetenzen bei den Zugangsbedingungen zu ergänzen. Kompetenzorientiert ausformuliert können die als sinnvoll erachteten Praxiserfahrungen eingefordert werden, ohne an einen festen Zeitraum oder eine exakt beschriebene Form gebunden zu sein.

Die Gliederung des Curriculums erscheint grundsätzlich gut gelungen. Die Beziehung zwischen den Qualifikationszielen des Studiengangs und den Inhaltsbeschreibungen der Module ist erkennbar geworden und im Großen und Ganzen stimmig. Allerdings tauchen nach Ansicht der Gutachtergruppe in den Modulbeschreibungen häufig Begriffe auf, deren Sinn für die Erklärung der Studiengangskonzeption nicht scharf genug umrissen ist. So wird beispielsweise nicht aus den Modulbeschreibungen klar, wo im Curriculum planungsrechtliche Aspekte auftauchen außer im Modul „Planung II“? Da sie jedoch im Urban Design eine wesentliche Rolle spielen, müssten sie regelmäßig geübt werden und an mehreren Stellen sichtbar werden.

Ein starker Praxisbezug wird einerseits hervorgehoben, aber im Curriculum wird es andererseits nicht besonders deutlich, wo konkret die Bezüge hergestellt werden. Wer sind die Praxispartner? Welche Forschungsprojekte werden mit diesen Kooperationspartnern durchgeführt? Wo wird die Brücke zwischen Architektur und Geowissenschaften geschlagen oder finden sich andere interdisziplinäre Ansätze im Curriculum? Auf diese Fragen konnten nicht vollständig befriedigende Antworten gegeben werden.

Weil die Modulbeschreibungen keine Literaturempfehlungen enthalten, fiel es der Gutachtergruppe schwer, die Theoriekomponenten im Studiengang nachzuvollziehen. Welche Theorieanteile sollen in welchen Modulen tatsächlich behandelt werden, bspw. die in den Unterlagen erwähnten „Theorien urbaner Nachhaltigkeit“? Der Begriff der Nachhaltigkeit wird als übergeordnetes programmatisches Leitmotiv eingesetzt, aber seine Umsetzung im Curriculum – bspw. soziologische Aspekte von Nachhaltigkeit – war für die Gutachtergruppe kaum sichtbar.

Viele Module dienen nach den Angaben im Modulhandbuch der Vorbereitung der Masterthesis, aber es könnte deutlicher herausgearbeitet werden, welche konkreten Kompetenzen mit dem Modul erworben werden sollen. Im Großen und Ganzen leuchtete der Aufbau des Curriculums ein und die Gutachtergruppe akzeptiert den für einige vage Formulierungen angegebenen Grund: Es sollen Spielräume für die noch zu bestimmenden und teils noch einzustellenden Lehrkräfte bleiben. Mit einer konkreten Ausformulierung der Modulbeschreibungen werden dann die im Selbstbericht erwähnten „Säulen“ noch besser sinnstiftend ausgefüllt sein.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und im Hinblick auf das angestrebte Masterniveau angemessene Anteile einer spezifisch wissenschaftlichen Ausbildung, ohne dabei den für Fachhochschulen typischen Anwendungsbezug des Studiums außer Acht zu lassen. Oft sind jedoch in den



Modulbeschreibungen die stets selben Veranstaltungsformen alle angeben. Hier könnte eine stärkere Differenzierung der sinnvollen Umsetzung helfen.

Der Wahlpflichtbereich besteht faktisch im Moment aus zwei Modulen zu insgesamt acht ECTS-Punkten, die aus vier Fächern gewählt werden müssen. Das ist einerseits kein sehr umfangreicher Wahlpflichtbereich, der allerdings keinerlei thematische Schwerpunktsetzung vorgibt. Wegen des eher geringen Umfangs des Wahlpflichtbereichs droht keine Gefahr für die Erreichung der Gesamtziele des Studienprogramms, aber wünschenswert wäre aus Sicht der Gutachtergruppe dennoch eine stärkere Fokussierung.

Als Kritikpunkt an den Wahlpflichtmodulen ist auch zu nennen, dass sie nicht in der erforderlichen Schärfe ausformuliert sind und noch nicht einmal beispielhaft vorgesehene Wahlpflichtmodule genannt sind. Nach Meinung der Gutachtergruppe schien es zunächst für eine in allen Details überzeugende Studiengangskonzeption vor allem an dem für seine Umsetzung erforderlichen Lehrpersonal zu fehlen. Durch den nachgereichten Stellenbesetzungsplan konnten diese Bedenken ausgeräumt werden (dazu im Kapitel 2.2.2.3). Eine wichtige Aufgabe für das zukünftige Stammpersonal wird es sein, dem Wahlpflichtbereich die erforderliche Aussagekraft zu verleihen.

Im Bewusstsein, dass hierbei ein typisches Problem bei der Entwicklung neuer Studiengänge auftritt – Personal kann oft erst dann beschäftigt werden, wenn die Lehrkapazität von einer Anzahl Studierender abgefordert wird, aber für den Start eines Studiengangs ist die Akkreditierung einer Konzeption nötig, die noch nicht auf den zur Umsetzung erforderlichen Lehrkörper verfügt – sollen die fehlenden Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule nach dem Willen der Gutachtergruppe keine Auswirkung auf die Akkreditierungsentscheidung haben. Für eine einwandfreie Aufbereitung des Studiengangskonzepts erscheint eine vollständige Dokumentation sehr wünschenswert, die Hochschule erhält aber einen Vertrauensvorschuss auf die Erfüllung dieser Aufgabe. Dieses Vertrauen hat sie sich nach Ansicht der Gutachtergruppe damit verdient, dass trotz unvollständigem Personalbestand ein im Wesentlichen überzeugendes Konzept vorgelegt wurde.

Konzeptionell unstimmtig ist bislang die Zuordnung von (30 ECTS-Punkte x 25 h =) 750 h in 17 Wochen für die Masterarbeit, denn es resultierte eine 44,2 h-Woche. Diese Unstimmtigkeit sollte getilgt werden, weil sie negative Auswirkungen auf die Studierbarkeit hat.

Unter dem Aspekt von § 12 I StudAkkVO akkreditierungsrelevant ist, ob vielfältige Lehr- und Lernformen vorgesehen sind, die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen sind und hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium vorhanden sind. Diese Bedingungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe alle erkennbar erfüllt. Den Studierenden wird ein verhältnismäßig großer Spielraum für eigene Entscheidungen gegeben. Sowohl in der inhaltlichen Abfolge als auch in der Frequenz, mit der die Module absolviert werden, haben sie viele Möglichkeiten, ihr Studium zu strukturieren. Der Musterstudienplan gibt dabei eine gute Orientierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO)

Sachstand

Die Konzeption des Programms schließt Möglichkeiten zur studentischen Mobilität ohne Zeitverlust nicht aus: Sämtliche Module schließen innerhalb des Semesters ab, in denen sie vorgesehen sind. (vgl. dazu den Modulkatalog, Anlage 1 zur MPO-B, Band II, Anlage 2). Aus der strukturellen Gestaltung resultieren keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts.

Die Hochschule gibt an, dass üblicherweise das zweite oder dritte Semester als Zeitfenster für ein Auslandsstudium vorgesehen sind (vgl. Band I, S. 14). Die dort erlangten Kompetenzen und Fähigkeiten



können die Studierenden auf Grundlage der Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen auf ihr Studium an der Jade-Hochschule anrechnen lassen. Die entsprechende Regelung ist in § 15 II und III MPO-A verankert. Wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention anerkannt. Außerhalb dieser Region erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind unter weiteren (§ 15 III MPO-A genannten) Umständen ebenfalls anerkennungsfähig.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse sind gemäß § 15 IV MPO-A bis maximal zur Hälfte im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anrechenbar, obwohl das Hochschulgesetz eine solche Einschränkung nicht vorsieht.

Nach den Angaben im Selbstbericht unterhält das Team des International Office mit über 90 Universitäten weltweit Partnerschaften und arbeitet ständig daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten (Band I, S. 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Studiengangs berücksichtigt in den Rahmenbedingungen Elemente zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

Die Gutachtergruppe fragte in diesem Zusammenhang nach dem englischsprachigen Modulangebot. Die betreffenden Module sind nicht gekennzeichnet, weil das konkrete Angebot nicht verstetigt ist. Das Angebot ist vielmehr von einigen Faktoren abhängig, die im Bedarfsfall geprüft und berücksichtigt werden müssen. Die Gutachtergruppe möchte wegen der hohen Bedeutung eines feststehenden Angebots von englischsprachigen Modulen für ausländische Studierende den Ratschlag geben, die Bedingungen für das Modulangebot in englischer Sprache konkret auszuformulieren und zu veröffentlichen.

Da die Verantwortlichen von vielen kooperierenden Bildungseinrichtungen in anderen Ländern sprachen, erfragte die Gutachtergruppe, ob bereits ein anderes Hochschulangebot ausfindig gemacht wurde, dessen komplettes Semester anerkennungsfähig ist. Entsprechende Erfahrungen konnten ja auch im bereits seit längerem laufenden Bachelorangebot „Urban Design“ gemacht sein. Solche Erfahrungswerte liegen aber noch nicht vor. Deshalb rät die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang, das Angebot ausländischer Hochschulen auf anerkennungsfähige Inhalte zu überprüfen, um eine Liste mit Empfehlungen solcher Studiengänge aufzubauen, die im Rahmen eines Auslandssemesters ohne Zeitverlust studiert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO)

Sachstand

Eine Übersicht der zurzeit an der Lehre im Programm beteiligten Dozenten enthalten die Unterlagen in Band II, Anlage 9a. Dort sind auch die CV der vorhandenen Lehrenden zu finden.

Die insgesamt 33 SWS, deren Einsatz im gesamten Studiengang (ohne den Wahlfachbereich) laut der genannten Tabelle vorgesehen ist, werden nach aktuellem Planungsstand von insgesamt sieben Professuren geleistet werden. Jedoch sind bislang nur zwei von ihnen im Rahmen ihres regulären Aufgabenfeldes tätig und bereits an der Hochschule angestellt. Auf sie entfallen mindestens drei SWS. Weiterhin sind zwei Gastprofessuren (mit acht SWS), eine Vertretungsprofessur (mit drei SWS) und eine Professur (mit vier SWS) vorgesehen, deren Berufungsverfahren gegenwärtig im Abschluss sein soll. Eine weitere Professur, von



der drei SWS auf den Studiengang entfallen sollen, ist noch nicht besetzt. Außerdem sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Lehrleistung von neun SWS und ein Lehrbeauftragter mit drei SWS eingeplant.

Die Unterlagen enthalten auch eine Aufzählung hinzukommender Professuren mit den Denominationen „Geschichte und Theorie städtischer und ländlicher Räume“, „Nachhaltiger Städtebau / Transformation ländlicher Raum“ und „Environment and Landscape“, die in naher Zukunft besetzt sein sollen und ebenfalls im Studiengang Lehre erbringen sollen.

Im Selbstbericht sind weiterführende Auskünfte über die am Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben usw. enthalten (Band I, S. 14). Dort ist erwähnt, dass im gesamten Studiengang Lehre im Umfang von 64 SWS, verteilt auf die vier Semester, vorgesehen sind. Die für den Studiengang nötige Lehrleistung wird dort noch einmal anders aufbereitet und in der Einheit „SWS (Semesterwochenstunde) pro Jahr“ angegeben.

Im selben Kapitel des Selbstberichts finden sich Ausführungen dazu, wie die Lehrenden bei der Erbringung ihrer Lehre durch die Hochschule unterstützt werden. Das dort erwähnte Lehr- und Lernzentrum und das Zentrum für Weiterentwicklung (ZfW) sind besonders hervorzuheben (vgl. Band I, S. 17). Für alle neu berufenen Professorinnen und Professoren ohne vorherige Lehrerfahrung ist die Teilnahme an Didaktik-Schulungen aus dem Angebot der TU Braunschweig verpflichtend vorgesehen. Das sogenannte Neuberufenenprogramm des ZfW wird auch von den neuen Professuren, die in diesem Studiengang tätig sein werden, genutzt. Darüber hinaus hält das ZfW für alle anderen Weiterbildungsangebote vor. Nach erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt. Auf die Lehrleistung wird die Teilnahme angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das an der Hochschule tätige Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert. Es bestehen geeignete Vorkehrungen, passendes Lehrpersonal zu gewinnen. Die zur Personalauswahl und --qualifizierung ergriffenen Maßnahmen erscheinen geeignet und angemessen. Die Lehre wird im für Fachhochschule üblichen Maß in Verbindung mit Forschungsaktivitäten erbracht.

Im neu entwickelten Masterprogramm sind jedoch noch zahlreiche Module mit Vertretungsprofessuren ausgestattet oder es ist noch keine Angabe enthalten, wer lehren soll. Einige neu berufene Professuren treten gleichzeitig ihren Dienst an der Hochschule und in diesem Programm an.

Daraus leitet die Gutachtergruppe zunächst ab, dass noch keine Bestätigung für eine adäquate Ausstattung mit geeignetem Lehrpersonal ausgesprochen werden kann. Trotz hochkarätiger Besetzungen einiger gut geeigneter Gastprofessuren bestand nach Ansicht der Gutachtergruppe kein hinreichend tragfähiger Kern festangestellter und somit mittel- und langfristig tätiger Professuren. Wegen der gleichzeitigen erstmaligen Berufungen einiger im Studiengang vorgesehenen Lehrkräfte und den bisher vakanten Stellen für einige Lehrveranstaltungen können die nötigen didaktischen Kompetenzen gerade in den ersten Semestern des Studiengangs noch nicht nachgewiesen werden. Die Hochschule verwies in diesem Zusammenhang auf die ausgeprägte Eignung der Gastprofessuren, aber wer die Lehre nach Fortfall der Gastprofessur erbringen soll, konnte zunächst nicht überzeugend dargelegt werden.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe fehlte es ursprünglich aber auch im Wahlpflichtbereich an den zu seiner Ausrichtung nötigen verstetigten Professuren, mit denen die Lehre in der Bandbreite aller zum „Urban Design“ gehörenden Teildisziplinen dauerhaft sichergestellt werden kann.

Daher musste nach Ansicht der Gutachtergruppe ein Stellenbesetzungsplan zeigen, wie die Personalausstattung mit verstetigten Stellen mittel- und langfristig gesichert werden soll. Ein Anliegen der Gutachtergruppe bestand darin, das ursprünglich noch fragile Konstrukt mit Gastprofessuren und Vertretungen auf feste Beine zu stellen und möglichst langfristig eine feste Besetzung der für die Lehre nötigen Stellen zu garantieren.

Die Verantwortlichen in der Hochschule reichten im Nachgang zur Begehung ein detailliertes Stellenbesetzungskonzept nach. Aus der Aufstellung geht nun hervor, wer bspw. die gewünschten



interdisziplinären Ansätze des Curriculums lehrt und wer den Theorie-Praxis-Transfer in welcher Veranstaltung den Studierenden vermittelt. Auch erhellt werden konnte die Frage, wie die didaktischen Kompetenzen vor allem in den ersten Semestern des anlaufenden Masterprogramms sichergestellt sind und durch wen konkret die „freien Arbeiten“ im Lauf des Studiums begleitet werden sollen. Dieser Plan wird als wesentliches Element des Nachweises einer adäquaten Personalausstattung gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO)

Sachstand

In der Dokumentation listet die Hochschule Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 17 ff). In einzelnen Kapiteln wird die allgemeine räumliche Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs am Fachbereich vorgestellt. Besonders hervorgehoben werden das 3D-Labor und das Fotostudio. Aber auch die Hochschulbibliothek wird mit verschiedenen Kennzahlen und angebotenen Dienste dargestellt. Schließlich werden die Leistungsdaten des Hochschulrechenzentrums erörtert (Band I, S. 18).

Zu den Ressourcen der Hochschule können auch die Betreuungs- und Beratungsangebote gezählt werden. Hierzu verweist die Anlage 7 auf verschiedene Webdomains, unter denen die entsprechenden Angebote des Fachbereichs abgerufen werden können.

Beim Rundgang durch die Hochschule konnten die Räumlichkeiten des Fachbereichs, die Bibliothek, ein besonders für Studierende des Fachbereichs angemietetes Gebäude am Rande der Innenstadt und die Mensa inspiziert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den verschiedenen Angaben konnte sich die Gutachtergruppe einen Eindruck von der dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcenausstattung verschaffen. Informationen zur Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel sind vollständig enthalten.

Positiv bewertete die Gutachtergruppe das gut strukturierte System der Einarbeitung junger Professorinnen und Professoren in ihre Lehrtätigkeit, die durch das oben erwähnte ZfW gewährleistet wird. Die Ausstattung mit Räumlichkeiten und technischem Gerät sowie Software und der IT erscheint angemessen und sie genügt den wesentlichen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

Sachstand

Besondere studiengangspezifische Regelungen zu den Prüfungsformen bestehen nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung. Daher gelten die im Allgemeinen Teil verankerten Normen zum Prüfungssystem unverändert. Hier sind insbesondere §§ 7, 8 MPO-A einschlägig.

Keine der Regelungen beschreibt ausdrücklich, dass ein Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließen soll. § 8 XVII MPO-A legt jedoch fest, dass im Falle mehrerer möglicher Prüfungsformate nach dem Modulhandbuch Prüfende spätestens zum Vorlesungsbeginn ihre Wahl bekanntgeben müssen.



Daraus kann geschlossen werden, dass nur eine Prüfung je Modul vorgesehen ist und der nach § 12 IV StudAkkVO erforderliche „Modulbezug“ von Prüfungsleistungen kann mit Verweis auf diese Regelung bejaht werden. Im vorliegenden Fall wird dieses positive Ergebnis zusätzlich durch den Umstand unterstützt, dass auch nach den Angaben im Modulhandbuch nie mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist.

Prüfungen, aber auch Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen, können in 13 verschiedenen Formaten auftreten, die in § 8 I MPO-A aufgezählt und in den folgenden Absätzen der Norm definiert werden.

Unterschiedliche Darstellungen des Studiengangskonzepts zeigen die vorgesehenen Prüfungsformen. Wie bereits erwähnt, ist zunächst das Modulhandbuch (Band II, Anlage 3a) zu nennen. Als Anlage 1 zur Prüfungsordnung (besonderer Teil) ist jedoch auch ein „Modulkatalog“ angefügt, der die möglichen Prüfungsformen zu jedem Modul mit einem Blick erkennen lässt (Band II, Anlage 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen erlauben grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse, jedoch mit Ausnahme des in § 8 XIV MPO-A vorgesehenen Formats der „Kursarbeit“. Hinter diesem Begriff verbirgt sich nach der Definition eine der in den Absätzen 4 bis 10 aufgeführten Leistungen, wobei die Wahl der tatsächlich eingesetzten Prüfungsleistung der Prüferin oder dem Prüfer überlassen bleibt. Faktisch ist der Begriff der Kursarbeit daher ein Platzhalter, der keine Auskunft darüber gibt, was konkret geprüft wird.

In der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die Prüfungsformen in den Modulen so eingesetzt werden, dass die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen gut geprüft werden können. Diese Bestätigung kann die Gutachtergruppe hier nicht ohne Vorbehalt aussprechen: Zwar ist es möglich, dass die tatsächlich eingesetzte Prüfungsform eine gute Eignung hat, aber aus den Unterlagen lässt sich das ohne weitere Informationen nicht herleiten.

Allerdings wurde diese Kritik von den dazu befragten Bachelorstudierenden nicht bestätigt. Sie waren mit der Definition und der Kommunikation über die realen Prüfungsanforderungen zufrieden. Weil auch die Gutachtergruppe Vertrauen in die sachgerechte Anwendung dieser Regelung mit sehr viel Entscheidungsfreiraum für Prüferinnen und Prüfer hat, wird sie hier nicht beanstandet. Allerdings kann eine Verbesserung der Transparenz des Studiengangskonzepts sehr einfach bewirkt werden, indem sich die Verantwortlichen – möglicherweise auch erst nach einiger Zeit, in der Erfahrungen mit den am besten geeigneten Methoden gesammelt werden konnten – auf eine kleinere Auswahl von möglichen Prüfungsformaten festlegen und per se ungeeignete Methoden von vornherein ausschließen.

Für die Frage des „Modulbezugs“ der Prüfungsleistungen ist es wichtig zu wissen, wie viele Prüfungsleistungen tatsächlich eingesetzt werden. Mit dieser Information soll geprüft werden können, ob sich sämtliche Prüfungsleistungen zumindest potenziell auf das gesamte Modul erstrecken und nicht nur einzelne Bestandteile eines Moduls geprüft werden. Die hierzu nötige Bewertung ist zumindest in formaler Hinsicht einfach vorzunehmen, da jedem Modul nur ein einziges Prüfungsformat zugeordnet ist, auch wenn es sich dabei um den Sammelbegriff der Kursarbeit handelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Unterlagen gehen auf Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V zu hinterfragen sind (Band I, S. 20).

Der Studienbetrieb kann den Bestimmungen aus der Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch und dem zur Verdeutlichung angefertigten Studienverlaufsplan (insbesondere Band II, Anlage 3b) entnommen



werden. „Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist“ (Band I, S. 20). Da sämtliche Module ausweislich der Modulbeschreibungen und der Angabe zur Verwendbarkeit („Angebot im Studiengang“) exklusiv für dieses Programm angeboten werden, ist davon auszugehen, dass die Veranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden. Wenn die Personalausstattung zur Durchführung des Programms planmäßig umgesetzt wird (dazu Kapitel 2.2.2.3), kann davon ausgegangen werden, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet ist.

Anhand der Modulbeschreibungen wird deutlich, dass der Arbeitsaufwand für jedes Modul so bemessen ist, dass die gewünschten Lernergebnisse jeweils innerhalb des Semesters erreicht werden können, in denen das Modul absolviert wird.

Die tatsächlich einhergehende Arbeitsbelastung je Modul wird in Evaluationen erfragt, dazu äußert sich der Bericht im Kapitel 2.2.4.

Die Prüfungsdichte ist per definitionem adäquat, wenn Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen und in der Regel nur eine Prüfung für ein Modul vorgesehen ist. Wie bereits festgestellt, ist für den Abschluss eines Moduls in keinem Fall mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen. Allerdings unterschreiten zahlreiche Module den Mindestzuschritt. Der verringerte Umfang dieser Module führt dennoch nicht zu einer Erhöhung der Prüfungsbelastung, da in keinem Semester mehr als fünf Module abschließen. Im Selbstbericht führt die Hochschule zur Begründung der Unterschreitung von fünf Leistungspunkten die „didaktische Integration mit anderen Modulen“ an (vgl. Band I, S. 20).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zweifel an einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb hatte die Gutachtergruppe keine. Der Studienablauf scheint gut organisiert und wird zuverlässig umgesetzt. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind dabei nicht zu befürchten.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept geeignet, es im Vollzeitmodus innerhalb der Regelstudiendauer absolvieren zu können. Kritisch hinterfragte die Gutachtergruppe den Umstand, dass so viele Module den Mindestzuschritt von fünf Leistungspunkten unterschreiten. Zwar ist eine Begründung angegeben, aber die pauschale Behauptung überzeugte nicht vollends. Eine gelungene Modularisierung sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe eine Lerneinheit mit einem gewissen Gewicht umfassen, das der Gesetzgeber im Regelfall mit fünf bemisst. Daher sollte sich die Begründung zur Unterschreitung dieser Vorgabe auch auf jedes einzelne Modul, das den Zuschritt ausnahmsweise unterschreitet, beziehen. Weil die Konzeption dennoch nicht ungeeignet erscheint und ein wichtiger Aspekt der Studierbarkeit, namentlich die Prüfungsbelastung, wegen der Verletzung dieser „Konstruktionsregel“ nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, ist die Gutachtergruppe bereit, die vorgelegte Konzeption zu akzeptieren. Bei zukünftigen Veränderungen des Konzepts sollte dem Aspekt jedoch besser Rechnung getragen werden.

Außerdem erfragte die Gutachtergruppe die Koordination und Kommunikation der zahlreichen möglichen Prüfungsformen. Durch die Öffnung für zahlreiche tatsächlich mögliche Prüfungsformate wegen der Verwendung des „Platzhalterbegriffs“ der „Kursarbeit“ als Prüfungsform (dazu Kapitel 2.2.2.3), ergibt sich ein Bedarf sicherzustellen, dass nicht alle Prüfenden gleichzeitig bspw. eine Hausarbeit erstellen lassen. Die Hochschulvertreter erklärten die informale Abstimmung und Koordination über die in jedem Semester gewählten Prüfungsformen sowie die Übermittlung dieser Entscheidung im Lernsystem. Die befragten Studierenden berichteten von ihrer Erfahrung im Umgang mit diesem Prüfungsformat im Bachelorprogramm, wonach es keinen Grund zu Beanstandung gibt.

Gleichwohl ist im Sinne guter Studierbarkeit zu empfehlen, die für Modulinhalt passenden Prüfungsleistungen klarer zu definieren und kommunizieren, um die Studierbarkeit durch eine angemessene Prüfungsbelastung zu garantieren. So muss nur im Falle von Abweichungen eine besondere Koordination und Kommunikation erfolgen.



Die Hochschule gibt an, dass die Modulprüfungen am Ende jedes Semesters stattfinden, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung noch im selben Semester gewährleistet ist (Band I, S. 20). Der Gutachtergruppe ist es ein besonderes Anliegen, auf die hohe Bedeutung dieser Möglichkeit im Rahmen eines kurzen Masterstudiengangs hinzuweisen. Anderenfalls vergeht übermäßig viel Zeit, bis die Prüfung erneut abgenommen werden kann.

Die reguläre Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in § 5 I MPO-B mit 17 Wochen angegeben. Da jedem Leistungspunkt 25 Stunden zugeordnet sind, sind rechnerisch 750 Stunden Bearbeitungszeit vorgesehen. Diese Zeit in 17 Wochen zu leisten, würde eine 44-Stunden-Woche ergeben. Die Arbeitsbelastung ist dann unangemessen hoch. Daher sollte entweder der Zeitraum oder die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte angepasst werden, wie bereits in Kapitel 2.2.2.1 erwähnt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, bei zukünftigen Veränderungen des Konzepts darauf hinzuwirken, dass die Lernergebnisse eines Moduls so gebündelt werden, dass ihr Umfang im Regelfall mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten zu bemessen ist. Für jede im Einzelfall unvermeidbare Unterschreitung der fünf ECTS-Leistungspunkte muss eine konkrete (didaktische) Begründung gegeben werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

Sachstand

Mit dem besonderen Profilanpruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanpruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Keines der vorgenannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Es liegt damit kein besonderer Profilanpruch im Sinne der Regelung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 StudAkkVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

Sachstand

In den Unterlagen geht die Hochschule darauf ein, welche Maßnahmen sie zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte ergreift (insbesondere Band I, S. 21).

Genannt werden die regelmäßige Vergabe von Gastprofessuren und Lehraufträgen an in der Praxis erfolgreiche Städtebauerinnen und Städtebauerinnen oder Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Angedacht ist



darüber hinaus die studiengangsbezogene Zusammenarbeit mit einer europäischen Partnerinstitution. Außerdem verweist die Hochschule auf das Forschungsprojekt „Rurban Design und Mobilität“ als Teil des Forschungsverbundes „4N – Nordwest Niedersachsen Nachhaltig Neu“ (<https://vier-n.de/>), für das sie Drittmittel einwerben konnte. Aus diesem Projekt erwartet sie auch Impulse für die Ausgestaltung des Studiengangs.

Auch im Rahmen der semesterweise stattfindenden Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen sowie Absolventenbefragungen auf Grundlage der EvO sind indes Erkenntnisse zu erwarten, die eine Auseinandersetzung über die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs ermöglicht. Im Zusammenhang mit der Fragestellung aus § 13 I StudAkkVO soll insbesondere auf die in §§ 1, 6, 8 EvO (Band II, Anlage 10) festgelegten Ziele der Evaluationen und des Qualitätsmanagements verwiesen werden. Sie erfassen im weiteren Sinne auch Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.

Die Lehrenden und Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Fachgebieten eines Qualitätszirkels erhalten zudem im Rahmen des „Qualitätsforums Hochschullehre“ Gelegenheit, sich konstruktiv mit der eigenen Lehrveranstaltung und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen (vgl. Band I, S. 21).

Ein Arbeitsergebnis der Beschäftigung mit der strategischen Weiterentwicklung der Hochschule ist das Thesenpapier „Strategie für Studium und Lehre“, das nach einer Klausurtagung im Januar 2024 verfasst wurde und den Unterlagen beigelegt ist (Band II, Anlage 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen grundsätzlich gewährleistet.

Die Gutachtergruppe erfragte, ob es neben studiengangsbezogenen Maßnahmen auch eine hochschulweite Strategie zu Fragestellung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge gibt. In Form des zuletzt erwähnten Thesenpapiers hat sie eine positive Antwort auch auf diese Frage erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO)

Sachstand

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)

Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. *„Im Bereich des Akademischen Controllings der Jade Hochschule werden auf Basis hochschulstatistischer Daten aus der Business Intelligence des Campus Management Systems folgende Schwerpunkte verfolgt:*



- *Monitoring und internes Benchmarking der Bestands-, Verlaufs- und Erfolgsdaten im Student Life Cycle auf Studiengangebene inkl. diverser Zielgruppen (Übergangs- und Diversitätsmonitoring sowie Absolvent_innenverteilung),*
- *Monitoring, Früherkennung und internes Benchmarking der Entwicklung wesentlicher Erfolgskennzahlen aller Studiengänge (Studiengangserfolg),*
- *Überprüfung der curricularen Ausstattung mit Lehrkapazität (CNW-Berechnung).*
- *Statistische Daten und Informationen aus Befragungen über Lehrveranstaltungen und Studiengänge werden im Ressort „Studium und Lehre“ von der Abteilung „QM und Projekte in Studium und Lehre“ zu aussagekräftigen Berichten aufbereitet und bzgl. abgestimmter Grenzkriterien auf Auffälligkeiten hin überprüft“ (Band I, S. 22)*

Grundlage für diese Erhebungen zur Bewertung des Studienerfolgs sind die in der Evaluationsordnung (Band II, Anlage 10) geregelten Maßnahmen. Ein Muster in dort verankerten Lehrveranstaltungsevaluierungen ist den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlage 18). Aus dem Rücklauf dieser Befragungen leiten die Verantwortlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs (Erhöhung der Absolventenquoten und Reduzierung der Schwundquoten; Entlastung der Lehrenden und Lernenden durch verbesserte Organisation von Lehre und Prüfungen) ab. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse informiert; das ist gemäß § 4 IX EvO Aufgabe der Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Auf der Grundlage der Erhebungen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Studiengänge werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse der Befragungen für die Weiterentwicklung genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse informiert. Das System erschien der Gutachtergruppe gut ausgeprägt und allem Anschein nach in der Praxis gut zu funktionieren.

Da der Studienbetrieb in diesem Studiengang noch nicht angelaufen ist, liegen naturgemäß keine Befragungsergebnisse vor. Die Gutachtergruppe empfiehlt den Verantwortlichen, besonders in der ersten Phase nach Start des Studienbetriebs das Feedback der Studierenden genau zu beobachten, um die sich aus den Erkenntnissen bietenden Chancen zur Verbesserung bestmöglich nutzen zu können. Auch die Lehrbeauftragten und die Personen, die Gastprofessuren bekleiden, sollten systematisch nach ihren Eindrücken und Verbesserungsvorschlägen befragt werden.

Der Begriff des Studienerfolgs kann auch in vielerlei Weise verstanden werden. Die Interpretation ist nicht darauf beschränkt, bspw. die Einhaltung der Regelstudienzeit zu überwachen. Auch Verbesserungen bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz oder bei den Gehaltsverhandlungen gegenüber einer früheren Berufstätigkeit kann ein Indikator für den Erfolg eines Studiengangskonzeptes darstellen und deshalb systematisch erfasst werden.

Für bedeutsam hält es die Gutachtergruppe außerdem, ein Augenmerk auf die aus den Erhebungen folgenden Konsequenzen zu richten und diese im Rahmen einer späteren Reakkreditierung des Programms aufzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)

Sachstand

Der auch aus § 3 III NHG folgende Gleichstellungsauftrag wird durch hochschulweite Maßnahmen und fachbereichsspezifisches Engagement bis auf die Ebene der Studiengänge herangetragen und sichergestellt. Seit 2011 hat die Hochschule das „audit familiengerechte hochschule“ absolviert (vgl. Band I, S. 23). Sie bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung.

„Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Relevante Dokumente wie der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule (Anl. 14) sowie die Richtlinie gegen Diskriminierung und Gewalt“ sind teils den Unterlagen beigelegt, teils auch online abrufbar.

„Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt“ (Band I, S. 23). Er hat seine Grundlage in § 8 XVIII MPO-A.

Die Hochschule hat zudem einen Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte erstellt. Ihm sind auch für alle Studierenden der Hochschule bedeutsame Informationen zu entnehmen, da seh- und hörbehinderte Personen oder auch nicht sichtbar beeinträchtigte Personen in gesonderten Kapiteln explizit angesprochen werden.

Für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Sie werden sensibilisiert für die verschiedenen ausgleichsbedürftigen Umstände, ihnen wird das Verfahren erklärt und die Entscheidungsfindung erleichtert.

Ergänzend zu nennen ist die Psychologische Beratungsstelle des Studentenwerks, die ebenfalls im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs tätig werden kann (vgl. dazu Band I, S. 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene der Studiengänge umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

An die Verantwortlichen richtete die Gutachtergruppe die Frage nach dem aktuellen Stand der Umsetzung aus dem Gleichstellungsplan 2022-2024. Die Studierenden befragte sie, ob die Ansprechpartner tatsächlich erreichbar, Nachteilsregelungen bekannt und im Studierendenalltag relevant sind. Zu diesen Fragen erhielt sie von den Studierenden befriedigende Antworten. Die von den Regelungen gezeichnete Skizze einer an Gleichstellungsfragen interessierten und versierten Hochschule wurde dabei durch konkrete Beispiele abgerundet.

Auf eine grundsätzliche Problematik wies die Gutachtergruppe hin: Ihrer Beobachtung nach sind im gleichnamigen Bachelorstudiengang viele lehrende Männer, aber demgegenüber viele studierende Frauen festzustellen. Daher wurde erfragt, welche Maßnahmen die Hochschule ergreift, um diese Ungleichgewichte auszugleichen. Bei der Gewinnung des Lehrpersonals verwies die Hochschule lediglich auf die Regelungen aus der Berufsordnung (Band II, Anlage 9b), nach der die Beteiligung der Gleichstellungsstelle vorgesehen ist. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Studierendenkohorten nach Geschlecht konnte die Hochschule lediglich sehr allgemeine Maßnahmen wie die Informationsveranstaltung „Zukunftstag“ als Aktivitäten ins Feld führen. Hier muss offenbar noch ein wirksames Konzept erdacht werden, um Bewegung in die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit zu bringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die hier vorgelegten Programme werden ohne Mitwirkung einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Selbstbericht geht auf § 19 StudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge werden nicht unter Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Daher geht der Selbstbericht nicht auf die Kriterien aus § 20 StudAkkVO ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

Sachstand

Bei der Jade-Hochschule handelt es sich nicht um eine Berufsakademie, das Studienprogramm Urban Design ist keine Bachelorausbildung.

Entscheidungsvorschlag

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

-

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachterinnen

a) Hochschullehrerinnen

Frau Professorin Dr.-Ing. Daniela Konrad, Hochschule Bremen, Nachhaltige Bauweisen im urbanen Kontext,

Frau Professorin Dr. Therese Neuer-Miebach, ehem. Hochschule Frankfurt, Soziale Arbeit, mit Schwerpunkt in Stadt- und Regionalplanung, Sozialpolitik, Migration

b) Vertretung der Berufspraxis

Frau Dipl.-Ing. Christina Fündeling, Architektin beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften, Hannover

c) Vertretung der Studierenden

Frau Noa-Kristin Fischer, Studentin der Architektur (Bachelor) an der HafenCity Universität Hamburg,



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.08.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	31.05.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende (ähnlicher Studiengänge)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschulbibliothek am Standort in Emden, Mensa, Vorlesungs- und Seminarräume



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹ Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. ² Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ³ Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ² Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. ³ Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. ⁴ Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹ Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ² Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³ Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴ Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹ Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ² Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹ Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ² Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹ Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ² Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹ Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

² Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³ Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ⁴ Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵ Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁶ Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹ Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ² Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken.³ Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)¹ Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1)¹ Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.² Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen.³ Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden.⁴ Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.⁵ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹ Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ² Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³ Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. ⁴ Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) ¹ Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ² In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ² Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹ An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ² Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) ¹ Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ² Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche

Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2)¹ Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

² Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. ³ Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. ⁴ Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. ⁵ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) ¹ Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³ Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. ⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ² Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ² Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹ Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ² Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹ Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ² Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹ Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. ² Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3)¹ Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.² Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ² Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³ Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ² Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹ Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. ² Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹ Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ² Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und

Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)